

**RSVS
LIST**

LANDESINSTITUT
DER SOZIALVERSICHERUNGEN
FÜR SELBSTÄNDIGE

Place J. Jacobs, 6
1000 Brüssel
Tel. 02.546.42.11
www.rsvz-inasti.fgov.be

**DAS SOZIALSTATUT
DER SELBSTÄNDIGEN**

KÜNSTLER



.be

DAS SOZIALSTATUT DER SELBSTÄNDIGEN

KÜNSTLER

FEBRUAR 2011



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Einleitung	2
Das Sozialstatut der Künstler	3
• Alle Künstler ?	3
• Sie arbeiten als Künstler gegen Bezahlung und im Auftrag	4
• Sie finden, dass Sie aus sozioökonomischem Gesichtspunkt Selbständiger sind	4
Künstlerkommission	5
• Infostelle	5
• Untersuchung persönliches Dossier	5
• Selbständigkeitserklärung	6
Rechte und Pflichten als Selbständiger	7
• Versicherungspflicht	7
• Beiträge	7
• Schutz	7
Teilweise Arbeitnehmer, teilweise Selbständiger	8
Arbeiten im Ausland	9
Arbeiten in der Pension	10
• Sie arbeiten als Künstler weiter	10
• Sie erhalten nur Urheberrechte	10
Nützliche Adressen	11

EINLEITUNG

Seit 1. Juli 2003 ist das belgische **Sozialstatut für Künstler** in Kraft. Es hat jahrzehntelang gedauert, bis das 'künstlerische Belgien' eine Regelung erhält, die in der Praxis auch als konkret durchführbar betrachtet wird. Es wurde ein ehrbarer Kompromiss mit Platz für den Gehaltsbeziehenden als auch den **selbständigen Künstler**.

Eine Gesellschaft, und sicher im Künstlermilieu, ist ständig in Entwicklung. Man kann also erwarten, dass neue Bedürfnisse auftauchen, die wiederum in einer neuen Gesetzgebung behandelt werden müssen. Die derzeitige Regelung muss darum eher als Anfangs- und nicht als Endpunkt angesehen werden. In maximal zwei Jahren wird die Regelung übrigens zum ersten Mal bewertet.

In dieser Broschüre wird ausschließlich der **Gesichtspunkt des selbständigen Artisten** behandelt. Informationen über die soziale Sicherheit des Künstlers im Dienstverband finden Sie bei einer Reihe von Instanzen, die am Ende dieser Broschüre angegeben sind.

DAS SOZIALSTATUT DER KÜNSTLER

Seit 1. Juli 2003 gibt es ein völlig neues Statut für Künstler. Das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 bildet hierfür die gesetzliche Basis.

Im Vergleich zu früher gibt es eine Reihe von wesentlichen Änderungen. So ist ein Künstler für die soziale Sicherheit nicht mehr automatisch Dienstnehmer. Ein selbständiger Künstler ist also möglich, aber Sie müssen die Selbständigkeit nachweisen können.

• ALLE KÜNSTLER ?

Das neue Statut gilt nicht wie bisher nur für Schauspieler, sondern für eine breite Skala von sowohl schaffenden als auch ausführenden Künstlern.

Der Gesetzgeber spricht nicht über "Künstler", sondern über Personen, die sich der "*Schaffung und/oder Ausführung oder Interpretation von künstlerischen Werken in der audiovisuellen und bildenden Kunst, in der Musik, Literatur, dem Spektakel, dem Theater und der Choreographie*" widmen.

Trotz dieses breiten Blickwinkels sind Zweifelsfälle sicherlich nicht ausgeschlossen. Mit Fragen über die Gültigkeit des Künstlerstatuts für Ihre eigene Situation können Sie sich an die **Künstlerkommission** (siehe weiter unten) wenden.

Das Künstlerstatut gilt NICHT für :

- Nicht-Künstler
- Künstler, die *ohne* Auftraggeber arbeiten (für sie gilt die allgemeine Regelung des Sozialstatuts der Selbständigen)
- Künstler, die vollkommen *gratis* arbeiten
- Künstler, die künstlerisch im Schoss einer *Gesellschaft* tätig sind, von der sie selbst Vorstand oder Geschäftsführer sind (für sie gilt die allgemeine Regelung des Sozialstatuts der Selbständigen)
- Künstler, die rein *im eigenen Familienkreis* (Hochzeiten, Kommunionen, Jubiläen) tätig sind ...

Achtung ! Wenn das **Künstlerstatut nicht** gilt, ist es möglich, dass die allgemeine Regelung des **Sozialstatuts der Selbständigen** dagegen **sehr wohl** gilt.

Das Künstlerstatut gilt SEHR WOHL für :

Alle anderen Künstler, die gegen Bezahlung für einen Auftraggeber arbeiten.

- **SIE ARBEITEN ALS KÜNSTLER GEGEN BEZAHLUNG UND IM AUFTRAG**

Sie sind **im Prinzip Arbeitnehmer**. Dies ist eine Vermutung, die Sie jedoch widerlegen können. Sie müssen in diesem Fall allerdings beweisen, dass Sie sozioökonomisch nicht von einem Auftraggeber abhängig sind.

Um dies nachzuweisen, benötigen Sie *mehrere* Elemente zugleich, wie beispielsweise :

- Die Investitionen, die Sie getätigt haben und/oder noch tätigen
- Das Unternehmensrisiko, das Sie tragen und/oder tragen werden
- Das Verhältnis zwischen Ihren Brutto-/Nettoeinkünften
- Die Art und Weise, in der Sie nach außen hin auftreten

Ein Anmeldung bei einer Sozialversicherungskasse oder einem Handelsregister oder eine MWST-Nummer können *an sich nicht* als Beweis der Selbständigkeit gelten.

- **SIE FINDEN, DASS SIE AUS SOZIOÖKONOMISCHEM GESICHTSPUNKT SELBSTÄNDIGER SIND**

Was müssen Sie tun ?

Sie können im Voraus Kontakt mit der **Sozialversicherungskasse** Ihrer Wahl aufnehmen. Diese Kasse wird Ihre konkrete Situation prüfen, beispielsweise anhand der Fragenliste der **Künstlerkommission**. Sie können sich vorläufig bei der Sozialversicherungskasse anschließen (siehe weiter 'Rechte und Pflichten'). Das LISVS muss den Anschluss jedoch noch bestätigen.

Sie können auch sofort bei der **Künstlerkommission** um Rat fragen. Sie kann Ihnen übrigens **die zusätzliche Garantie** geben, dass Sie in der Tat Selbständiger sind, und zwar mittels der **Selbständigenerklärung**.

KÜNSTLERKOMMISSION

Im Rahmen des neuen Statuts wurde die Künstlerkommission gegründet. Ihr steht ein unabhängiger Jurist vor, und sie setzt sich darüber hinaus aus jeweils 2 Beamten zusammen, und zwar von :

- Dem Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS)
- Dem Landesamt für Soziale Sicherheit der Arbeitnehmer (LSS)

• INFOSTELLE

Die Kommission erteilt Künstlern Informationen über ihre Rechte und Pflichten, die mit dem Arbeitnehmer- und/oder Selbständigenstatut in Zusammenhang stehen.

• UNTERSUCHUNG PERSÖNLICHES DOSSIER

Als Künstler können Sie die Kommission fragen, ob Sie tatsächlich unter den Gültigkeitsbereich des Selbständigenstatuts fallen. Die Kommission kann auch selbst die Initiative ergreifen, um individuelle Dossiers zu untersuchen.

Sie stützt sich in Ihrer Beratung auf eine **Mischung von Indikatoren**, die Sie selbst angeben (und die überprüft werden können), wie beispielsweise :

- Der **Anschluss** bei einer Sozialversicherungskasse stellt einen bedeutenden, aber keinen ausreichenden Hinweis dar
- Die Möglichkeit, ein **lebensfähiges Einkommen** aus Ihren künstlerischen Aktivitäten zu generieren (auch unter der Berücksichtigung anderer Einkommensquellen)
- Ein **Unternehmensplan oder ein Erläuterungsschreiben**: wenn Sie beginnender Künstler sind, kann dies praktisch sein, um Ihr Unternehmen zu präsentieren
- Sind Sie bezüglich Ihres Einkommens von nur einem oder mehreren **Auftraggebern** abhängig ?
- Waren Sie in der Vergangenheit in der Lage, die sozialen **Beiträge** zu bezahlen ?
- Können Sie eine Analyse der **Buchhaltung** oder Abschriften relevanter **Rechnungen** und/oder ein **Debitorenverzeichnis** vorlegen ?
- Haben Sie bereits **Berufserfahrung** als Künstler ?
- Wie machen Sie **Werbung** für Ihre Produkte oder Dienstleistungen ?
- Wie hoch sind die Netto- und Brutto**einkünfte**, die Sie in den vergangenen Jahren erzielt haben und wurde die Höhe des Einkommens in entscheidendem Ausmaß durch die spezifischen künstlerischen Qualitäten bestimmt ?
- Verfügen Sie über eine relevante **Ausbildung** ?

Wenn die Kommission der Meinung ist, dass Sie zu Unrecht im Selbständigenstatut gelandet sind, wird diese Sie darüber informieren. Auch das LSS, das LISVS und die sozialen Inspektionsdienste werden hierüber informiert. Auf diese Art und Weise kann die Kommission ihre Rolle als "Warnlicht" spielen und ein Signal geben, wenn es sich um eine eventuelle Scheinselbständigkeit handelt.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Als Künstler können Sie allerdings selbst Ihr Dossier erläutern, sich von einem Rechtsanwalt vertreten oder unterstützen lassen, oder jemand mit Ihrer Vollmacht ausstatten.

• SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Wenn Sie als Künstler eine **zusätzliche Garantie** für Ihre Selbständigkeit haben möchten, können Sie bei der Kommission eine **Selbständigkeitserklärung** beantragen. Dieses Attest bietet Ihnen 2 Jahre lang die Sicherheit, dass Sie für die beschriebene Arbeit tatsächlich ein Selbständiger sind. Sie und Ihre Auftraggeber können also sicher sein, dass Ihre Selbständigkeit nicht in Zweifel gezogen wird.

Verwenden Sie das Auskunftsformular

Für Ihren Antrag müssen Sie das **Auskunftsformular** (publiziert im Belgischen Staatsblatt von 21 Januar 2004, 2. Ausgabe) verwenden. Dieses finden Sie nicht nur bei der Kommission selbst, sondern auch bei den Sozialversicherungskassen, den Unternehmensschaltern, Künstlervereinigungen und auf <http://www.rsvz-inasti.fgov.be>. Nützliche Adressen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Die Kommission untersucht Ihr Dossier spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eintragung Ihres Antrags. Der Beschluss wird Ihnen eingeschrieben zugesendet.

Verfallserklärung

Wenn sich zeigt, dass Sie der Kommission falsche und/oder unvollständige Auskünfte erteilt haben, verfällt die Gültigkeit der ausgestellten Selbständigkeitserklärung. Die Verfallserklärung wird Ihnen per eingeschriebenem Brief zugesendet.

Sie müssen dann selbst unverzüglich, per Einschreiben, alle Auftraggeber über den Verlust Ihrer Qualifikation als Selbständiger informieren.

Die Auftraggeber müssen Sie dann als Arbeitnehmer betrachten, und zwar ab dem Datum der letztgenannten, eingeschriebenen Mitteilung.

Verlängerung

Wenn die Selbständigkeitserklärung nach 2 Jahren verfällt, sind Sie nicht verpflichtet, eine Verlängerung zu beantragen. Bis das Gegenteil bewiesen ist, bleiben Sie nämlich Selbständiger. Doch kann es angenehm sein, eine neue Garantie in der Tasche zu haben. In diesem Fall beantragen Sie am besten zeitgerecht Ihre Verlängerung.

Sie müssen hierzu spätestens im 2. Quartal vor Ablauf der laufenden Gültigkeitsfrist ein Auskunftsformular bei der Kommission einreichen. Der neue Beschluss wird Ihnen spätestens 1 Monat vor dem Ablauf der laufenden Garantie eingeschrieben zugesendet.

Die Selbständigkeitserklärung ist für die Künstler eine Option und keine Verpflichtung.

RECHTE UND PFLICHTEN ALS SELBSTÄNDIGER

Selbständige Künstler haben im Vergleich zu anderen Selbständigen kein gesondertes Sozialstatut. Sie haben mit anderen Worten kein extra System von Rechten und Pflichten.

• VERSICHERUNGSPFLICHT

Als Selbständiger müssen Sie sich bei einer Sozialversicherungskasse anschließen, und dies spätestens am Tag des Anfangs Ihrer Tätigkeit.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie sich als Selbständiger bei einer Sozialversicherungskasse anschließen, müssen Sie sich auch bei einer Krankenkasse anschließen.

Achtung ! Die 'SBK's' (Sozialbüros für Künstler) sind **nicht** für selbständige Künstler zuständig. Sie sind nur auf diejenigen Künstler ausgerichtet, die als Arbeitnehmer tätig sind.

• BEITRÄGE

Sie müssen selbst alle drei Monate Sozialbeiträge an Ihre Sozialversicherungskasse bezahlen. Für Anfänger gibt es ein angepasstes System von *vorläufigen* Beiträgen, verteilt über 3 Anlaufjahre. Die *definitiven* Beiträge werden auf Basis des steuerpflichtigen Nettoeinkommens von vor 3 Jahren berechnet. Es besteht auch ein Mindestbeitrag.

• SCHUTZ

Durch die Zahlung von Sozialbeiträgen erhalten Sie Anspruch auf Familienzulagen, Pension, ärztliche Versorgung, Kranken- und Invaliditätsbeihilfen, eventuell Mutterschaftsversicherung und Versicherung im Falle von Konkurs.

Weitere Informationen über die Rechte und Pflichten im Sozialstatut der Selbständigen finden Sie in der Broschüre '**Ihre Rechte und Pflichten**'. Diese können Sie auf der Website des LISVS downloaden oder anfordern : <http://www.rsvz-inasti.fgov.be>.

TEILWEISE ARBEITNEHMER, TEILWEISE SELB- STÄNDIGER

Genauso wie bei anderen Berufen können Sie als Künstler sowohl dem Arbeitnehmer- oder Beamten-system als auch dem System der Selbständigen unterliegen (im Haupt- oder Nebenberuf). Dies ist sowohl in einem rein künstlerischen Kontext möglich als auch in einer Kombination von Berufen.

Beispiele :

- Ein Violinist, Arbeitnehmer im Hauptberuf, der als Selbständiger Geigen baut
- Ein Schauspieler, Arbeitnehmer im Hauptberuf, der als Selbständiger Regie führt
- Ein selbständiger Bildhauer im Hauptberuf, der als Arbeitnehmer einige Stunden unterrichtet
- Ein Angestellter, Arbeitnehmer im Hauptberuf, der selbständiger Autor ist

Ein selbständiger Nebenberuf in Kombination mit einem vergleichbaren Hauptberuf als Arbeitnehmer wird innerhalb der sozialen Sicherheit oft mit Argusaugen betrachtet. Sicherlich, wenn es sich um die selbe Aktivität für den selben Auftraggeber handelt. Vermutlich stimmt dann etwas nicht. So ist es beispielsweise verboten, einige Stunden als Arbeitnehmer für eine bestimmte Theatergesellschaft Theater zu spielen, und für die selbe Theatergesellschaft auch einige Stunden als Selbständiger zu spielen. In diesem Fall handelt es sich um Scheinselbständigkeit.

Als Selbständiger im Nebenberuf haben Sie für die soziale Sicherheit die gleichen Verpflichtungen als ein Selbständiger im Hauptberuf:

- Sich zeitgerecht bei einer Sozialversicherungskasse anschließen
- Anschluss bei einer Krankenkasse
- Sozialbeiträge bezahlen

Darüber hinaus müssen Sie Ihrer Versicherungskasse einen Nachweis über Ihre andere Aktivität (Arbeitnehmer oder Beamter) erbringen.

Im Hinblick auf Rechte gibt es allerdings einen Unterschied. Im Prinzip begründen Sie mit Ihren Beiträgen als Selbständiger im Nebenberuf keine Rechte. Diese haben Sie jedoch aufgrund Ihres Hauptberufes (Arbeitnehmer oder Beamter).

Weitere Informationen über Selbständige im Nebenberuf finden Sie in der Broschüre **'Nebenberuf'**. Diese können Sie auf der Website des LISVS downloaden oder anfordern : <http://www.rsvz-inasti.fgov.be>.

ARBEITEN IM AUSLAND

Sie arbeiten permanent als selbständiger Künstler in Belgien, aber Sie arbeiten **vorübergehend** im Ausland ? Sie unterliegen weiterhin der sozialen Sicherheit in Belgien, wenn Sie vorübergehend in folgenden Ländern arbeiten:

- Einem Land der Europäischen Union (EU)
- Einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der aus den Ländern der Europäischen Union, ergänzt mit Island, Norwegen und Liechtenstein besteht
- Einem Land, mit dem die EU ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, nämlich der Schweiz
- Einem anderen Land, mit dem Belgien ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, nämlich die Vereinigten Staaten und Kanada

Innerhalb der EU, dem EWR und in der Schweiz müssen Sie über ein **E101-Formular** verfügen, das erklärt, dass Ihre soziale Sicherheit in Belgien in Ordnung ist. Im Prinzip gilt dies für einen Zeitraum von 12 Monaten. Für die Vereinigten Staaten und Kanada bestehen gleichartige Formulare.

Für diese Formulare oder für weitere Informationen können Sie sich an den Dienst "**Conventions internationales**" des LISVS wenden.

E-Mail : vob-dir@rsvz-inasti.fgov.be

Tel. 02 54 64 233

ARBEITEN IN DER PENSION

• SIE ARBEITEN ALS KÜNSTLER WEITER

Wenn Sie pensioniert sind, können Sie weiterhin als selbständiger Künstler arbeiten. Wenn dies Ihre einzige Berufstätigkeit ist, gilt eine spezielle Regelung.

Einfluss auf Ihre Pension

Sie müssen Ihre Tätigkeit angeben, aber Ihre Einkünfte daraus müssen Sie nicht einschränken. Deren Umfang hat keinen Einfluss auf die Bezahlung Ihrer Pension.

Achtung ! Sie dürfen für Ihre Kunstwerke keinen Handel organisieren (kein "Kaufmann" sein, wie im Handelsgesetzbuch festgelegt) und Ihre künstlerische Berufstätigkeit darf keinen Einfluss auf den Arbeitsmarkt haben. Sie dürfen im Vergleich zu anderen Künstlern nicht wettbewerbsorientiert sein. Andernfalls fallen Sie unter die allgemeine Regelung der zugelassenen Tätigkeit für Pensionisten.

Einfluss auf die Zahlung von Beiträgen

Für alle Pensionisten gilt, dass sie, wenn sie weiter innerhalb der Grenzen der zugelassenen Tätigkeit arbeiten, die Höchstbegrenzung des Referenzeinkommens beanspruchen können. Wenn Sie nur noch als Künstler weiterarbeiten und als solcher unbegrenzt dazuverdienen möchten, können Sie nicht mit der Begrenzung des Einkommens rechnen, für das Beiträge berechnet werden. Trotzdem können Sie eventuell den niedrigeren Beitragsprozentsatz beanspruchen.

Achtung ! Sie fallen unter die allgemeine Regelung für aktive Pensionisten, wenn Ihre angegebene künstlerische Tätigkeit eine Auswirkung auf den Arbeitsmarkt ausübt oder wenn Sie als Künstler Kaufmann sind.

• SIE ERHALTEN NUR URHEBERRECHTE

Wer nichts mehr anderes tut als Urheberrechte einheben, fällt bei der Erreichung des Pensionsalters nicht mehr unter das Sozialstatut der Selbständigen. Sobald Sie pensionsberechtigt sind, können Sie Ihre Urheberrechte genießen, ohne dass dies Folgen auf Ihre Pflichten im Hinblick auf die soziale Sicherheit hat.

NÜTZLICHE ADRESSEN

Künstlerkommission

Boulevard de Waterloo 77
1000 BRÜSSEL
Tel. 02 546 40 50 (Information Selbständige)
Tel. 02 509 34 26 (Information Arbeitnehmer)
Fax 02 513 04 13
E-Mail : info@articom.be

Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige

Place Jean Jacobs 6
1000 BRÜSSEL
Tel. 02 546 42 11
Fax 02 511 21 53
E-Mail : info@rsvz-inasti.fgov.be
Website : www.rsvz-inasti.fgov.be

Landesamt für Soziale Sicherheit

Place Victor Horta 11
1060 BRÜSSEL
Tel. 02 509 31 11
Fax 02 509 30 19
Website : www.onss.fgov.be

Landesamt für Arbeitsbeschaffung

Boulevard de l'Empereur 7
1000 BRÜSSEL
Tel. 02 515 41 11
Fax 02 514 11 06
Website : www.onem.fgov.be

FÖD Soziale Sicherheit

Generaldirektion Selbständige
Centre Administratif Botanique – Finance Tower
Boulevard du Jardin botanique 50, boîte 1
1000 BRÜSSEL
Tel. 02 528 60 11
E-Mail : zelfindep@minsoc.fed.be
Website : www.socialsecurity.fgov.be

Portalsite der Sozialen Sicherheit

Website : www.sozialesicherheit.be (Bürger)

Ministère de la Communauté française

Boulevard Léopold II 44
1080 BRÜSSEL
Tel. 0800 20 000
E-Mail : telvert@cfwb.be
Website : www.culture.be

NICC

Museumstraat 50
2000 ANTWERPEN
Tel. 03 216 07 71
Fax 03 216 07 80
E-Mail : info@nicc.be
Website : www.nicc.be

ARAPB – Association Royale des Artistes Plasticiens de Belgique

Sekretariat
Ridderstraat 10
9000 GENT
Tel. 09 223 60 85
E-Mail: info@kvbkb.be
Website: www.arapb.be

Cinéma Wallonie

Tel. 087 78 35 95 und 087 33 79 36
E-Mail: cw@cinemawallonie.be
Website: www.cinemawallonie.be

Sozialversicherungskassen für Selbständige

- GROUPE S - Caisse d'Assurances sociales pour Indépendants
1060 BRÜSSEL, avenue Poincaré, 78
Tel. 02 555 15 20 – Fax 02 555 15 45 – E-Mail : infocas@groupes.be
- XERIUS - Caisse d'Assurances sociales pour Indépendants
1210 BRÜSSEL, rue Royale 284
Tel. 02 609 62 20 – Fax 02 609 62 40 – E-Mail : info@xerius.be
- ZENITO - Caisse d'Assurances sociales pour Indépendants
1040 BRÜSSEL, rue de Spa 8
Tel. 02 238 04 11 – Fax 02 238 04 12 – E-Mail : cassedassurancessociales@zenito.be
- PARTENA - Assurances sociales pour Indépendants
1000 BRÜSSEL, boulevard Anspach 1 (Tour Philips)
Tel. 02 549 73 00 – Fax 02 223 73 79 – E-Mail : mkt.asti@start.partena.be
- ACERTA - Caisse d'Assurances sociales
2610 WILRIJK, Sneeuwbeslaan 20
Tel. 03 829 23 10 – Fax 03 829 23 86 – E-Mail : contact.svf@acerta.be

- SECUREX INTEGRITY - Caisse libre d'Assurances sociales pour Travailleurs indépendants
1040 BRÜSSEL, Cours Saint-Michel 30
Tel. 02 729 92 22 – Fax 02 729 92 20 – E-Mail : merode@securex.be
- ATTENTIA - Caisse d'Assurances sociales asbl
8200 BRUGGE, Torhoutsesteenweg 384
Tel. 050 40 65 65 – Fax 050 40 65 99 – E-Mail : info.svas@attentia.be
- MULTIPEN - Caisse d'Assurances sociales pour l'Agriculture, les Classes moyennes et les Professions libérales
2800 MECHELEN, Zeutestraat 2B
Tel. 015 45 12 60 – Fax 015 45 12 68 – E-Mail : info@multipen.be
- HDP - Caisse d'Assurances sociales pour Indépendants
1000 BRÜSSEL, rue Royale 196
Tel. 02 289 68 02 – Fax 02 289 68 49 – E-Mail : infocas@hdp.be
- L'ENTRAIDE - Caisse libre d'Assurances sociales pour Travailleurs indépendants
1140 BRÜSSEL, rue Colonel Bourg 113
Tel. 02 743 05 10 – Fax 02 734 04 79 – E-Mail : clasti@entraidegroupe.be
- UCM - Caisse wallonne d'assurances sociales des classes moyennes
5100 NAMUR (WIERDE), chaussée de Marche 637
Adresse postale : B.P. 38, 5100 NAMUR (JAMBES)
Tel. 081 32 06 11 – Fax 081 30 74 09 - E-Mail : cas@ucm.be
- Nationale Hilfskasse der Sozialversicherungen für Selbständige
1000 BRÜSSEL, place Jean Jacobs 6
Tel. 02 546 45 21 – Fax 02 513 04 13 – E-Mail : mailcnh@rsvz-inasti.fgov.be
In jeder Zweigstelle des LISVS befindet sich ein Dienst der Nationalen Hilfskasse.

Verantwortlicher Verleger :

Hubert DE CLERCQ
Generalberater

Landesinstitut der Sozialversicherungen
für Selbständige
Place Jean Jacobs 6
1000 Brüssel

Telefon: 02 546 42 11

Fax : 02 511 21 53

E-Mail : info@rsvz-inasti.fgov.be
Website : www.rsvz-inasti.fgov.be

D/2007/1683/1

Endredaktion: Februar 2011
Ausgabe 2011 (Erste Aktualisierung)

Die neueste Auflage dieser Broschüre finden Sie auf: www.rsvz-inasti.fgov.be (Rubrik "Publikationen")